



Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 23. März 2026

Art. Nr. 90 - 38/4

Verkehrswesen - Eisenbahn SBB, Übergänge und Unterführungen; Schweizerische Bundesbahnen SBB, Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit UVP; Perronverlängerung Furttal 320 m Bahnhof Würenlos, weiteres Vorgehen bezüglich Rampenüberdachung, Gutheissung Finanzierung zur Planung

Mit Schreiben vom 22. September 2025 wurde das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen (AFB), vom Bundesamt für Verkehr BAV, Abteilung Infrastruktur, gebeten, in obiger Sache die kantonsinterne Vernehmlassung zu veranlassen und mit der Gemeinde Würenlos die öffentliche Ausschreibung zu koordinieren. Die AFB hat die öffentliche Auflage auf den Zeitraum vom 10. November 2025 bis 9. Dezember 2025 festgelegt. Die Gemeinde wurde in diesem Verfahren nicht in die Anhörung miteinbezogen und musste ihre Interessen mittels Einsprache wahren.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat daher mit Beschluss vom 1. Dezember 2025 (Art. Nr. 476) Einsprache erhoben mit folgenden Anträgen:

1. Der Rampenzugang Nord sei gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Würenlos vom 3. Juni 2025 mit einer geeigneten und witterungsbeständigen Überdachung auszustatten (Verpflichtungskredit Fr. 350'000.00 gesprochen).
2. Der Velounterstand Süd sei im Rahmen des gemeindeeigenen Projekts "Sanierung Bahnhofstrasse/Bahnhofplatz" zu realisieren.

Mit E-Mail vom 17. Dezember 2025 hat die Gesamtprojektleiterin der SBB, Frau Rahel Macina Jost, zu einer Teamssitzung eingeladen, um mögliche Lösungsvarianten zu besprechen. Das Protokoll dieser Einspracheverhandlung vom 3. Februar 2026 liegt vor. Die Umsetzung des Antrags 2 sollte unproblematisch sein. Betreffend dem Antrag 1 ist folgendes Vorgehen festgelegt worden:

WBI erstellt drei bis vier Grundrissvarianten für die Rampenüberdachung und klärt deren Bewilligungsfähigkeit SBB-intern ab. Bis Ende Februar 2026 werden die groben Variantenvergleiche inklusive Kostenschätzungen der Gemeinde zur Stellungnahme vorgelegt. Ziel ist es, einen Mittelweg zwischen den Anforderungen der SBB und den Anliegen der Bevölkerung von Würenlos zu finden.

Danach werden die Unterlagen durch die Gemeinde geprüft. Mit der ausgewählten Variante würde die Gemeinde einen Nachtragskredit bei der Bevölkerung beantragen.

In der Zwischenzeit hat das Planungsbüro WBI AG ein Dokument erstellt mit vier verschiedenen Varianten, Stand 26. Februar 2026. Die Varianten wurden SBB-intern hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit, technischer Machbarkeit und Auswirkungen auf das laufende PGV-Verfahren geprüft.

Varianten 1A - 1C:

Wird unterschieden zwischen Rampenlänge, Rampengefälle (9,5 %, - 11,5 %) und Dachbreite
→ Kosten 1,26 - 1,49 Mio. Franken

Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 23. März 2026
Art. Nr. 90 - 38/4

Seite 2

Variante 2:

Rampengefälle 11,5 % mit reduzierter Länge
→ Kosten 1,04 Mio. Franken

Variante 3:

Rampengefälle 9,5 % mit minimal Abmessungen des Dachs
→ Kosten 0,65 Mio. Franken

Es wird hervorgehoben, dass bei einer Rampenneigung von 9,5 %, wie dies im Projekt geplant ist, eine Überdachung technisch nicht zwingend erforderlich ist.

Gemäss Terminplan des Protokolls vom 3. Februar 2026 muss der Gemeinderat bis zum 27. März 2026 eine Zusicherung zur Finanzierung der Planung geben. Ohne diese Finanzierungszusicherung erfolgt keine Planung der Überdachung durch die SBB.

Es war unklar, welche Planungskosten explizit für die Rampenüberdachung anfallen werden. Die Bauverwaltung konnte die Beträge in der Zwischenzeit eruieren und mit der WBI AG besprechen. Die Kosten variieren je nach der Wahl der Rampenüberdachung zwischen Fr. 121'000.00 für die Variante 3 und Fr. 246'000.00 für die Variante 1A (alle Preise exkl. MWST). Für den nächsten Schritt sind nicht die gesamten Planungskosten massgebend, sondern vorerst die SIA-Phasen 31 - 33. Diese Kosten liegen zwischen Fr. 48'500.00 (Variante 3) und Fr. 98'500.00 (Variante 1A). Diese Projektierung ist die Voraussetzung, damit die gewählte Variante überhaupt vertieft geplant, mit der SBB abgestimmt und in das laufende Projekt bzw. in eine allfällige Projektänderung integriert werden kann. Die erste Planungsphase wird bis zum 7. August 2026 fertig gestellt sein. Wenn das Projekt vorzeitig unsererseits abgebrochen würde, fallen die bis dahin aufgelaufenen Kosten nach Aufwand an. Die vorliegenden Varianten stellen Studien dar und die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 30 %. Eine Genauigkeit von +/- 20 % kann erst im Rahmen eines Vorprojektes erreicht werden.

Zudem steht die Bauverwaltung in Abklärung mit dem Bundesamt für Verkehr, ob eine Beheizung der Rampe nicht doch möglich ist. Die Antwort steht noch aus.

Erwägungen:

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 wurde der durch den Gemeinderat beantragte Verpflichtungskredit für verschiedene ergänzende bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Perronverlängerung bewilligt. Im Rahmen der Diskussionen wurde vom Souverän darüber hinaus verlangt, dass der Rampenzugang Nord mit einer Überdachung zu versehen ist. Im Wissen darum, dass die SBB diese Überdachung vermutlich nicht selber finanzieren würden, stimmte die Gemeindeversammlung für die geforderte bauliche Ergänzung einer Erhöhung des Verpflichtungskredits von Fr. 640'000.00 um Fr. 350'000.00 auf Fr. 990'000.00 zu. Im Weiteren wurde festgehalten, dass die Realisierung des Velounterstands Süd im Zuge des gemeindeeigenen Projekts "Sanierung Bahnhofstrasse/Bahnhofplatz" zur Effizienzsteigerung als auch zur Verbesserung der Gesamtplanung des Bahnhofareals beiträgt.

Das vom Planungsbüro vorgesehene Perrondach ist in allen Varianten sehr breit, da es bis zum Zug reichen muss. Auch die Länge des Perrondachs ist ausgedehnter als angenommen. Es gelten die SBB-Vorgaben und Richtlinien sowie die SBB-Standards, daran kann nichts verändert werden.

Die Kostengenauigkeit bei der Variantenberechnung ist mit +/- 30% angegeben und es kommt noch die MWST hinzu. Die Gemeindeversammlung hat den Verpflichtungskredit durch die zusätzliche Aufnahme der Rampenüberdachung um Fr. 350'000.00 erhöht. Aufgrund der doch beachtlichen Kosten kann wohl einzig die Variante 3 in Betracht gezogen werden. Die Finanzierungszusicherung für die Projektausführung muss spätestens an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 genehmigt werden, im Idealfall bereits an der Sommergemeinde vom 2. Juni 2026. Für die zusätzliche Rampenüberdachung ist daher ein Nachtragskredit zu beantragen, da die hierfür genehmigten Kosten von Fr. 350'000.00 bei keiner der Varianten ausreichen würde.

Die Rampenüberdachung gilt als relevante Projektänderung und soll in das laufende Verfahren integriert werden. Hierzu sind zwingend die von der SBB vorgegebenen Termine einzuhalten, damit der Baubeginn im 2029 erfolgen kann. Wichtig ist zu erwähnen, dass das Eigentum der Anlage, d. h. der Rampenüberdachung, bei den SBB liegen soll und somit auch die Unterhaltspflicht.

Die Gemeinde muss entscheiden,

- ob die Rampenüberdachung finanzierbar ist und umgesetzt werden soll,
- die Projektänderung in das laufende Verfahren integriert wird, oder
- die Rampenüberdachung zu einem späteren Zeitpunkt im kommunalen Verfahren mit Zustimmung der SBB durchgeführt wird.

Die Erstellung einer Überdachung in Eigenregie ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden, insbesondere aufgrund der Planungshoheit der SBB sowie des aufwändigen Plangenehmigungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Gemeinderat damit einverstanden, die Rampenüberdachung in die laufende Projektierung aufzunehmen und hierfür Planungskosten von maximal Fr. 50'000.00 vorzusehen.

Der Entscheid über die Realisierung der Rampenüberdachung soll bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 traktandiert werden, gegebenenfalls unter Einbezug von Varianten. Dadurch kann frühzeitig die Haltung der Bevölkerung eingeholt und die Projektierung bei Bedarf rechtzeitig sistiert resp. abgebrochen werden. So können unnötige Projektierungskosten vermieden werden. Auch wenn zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung die Planungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und der Kostenvoranschlag lediglich mit einer Genauigkeit von +/- 30 % vorliegen wird, erscheint ein frühzeitiger Grundsatzentscheid angesichts der erheblichen Mehrkosten sinnvoll. Ergänzend kann geprüft werden, ob optional eine Beheizung einer Rampe in die Vorlage aufgenommen werden soll.

Beschluss:

1. Die Planung der Rampenüberdachung soll in das laufende Projekt integriert werden. Aus finanziellen Gründen wird ausschliesslich die Variante 3 weiterverfolgt.
2. Die Finanzierung der Planungsarbeiten wird bewilligt. Für die Rampenüberdachung Variante 3 (SIA-Phasen 31 - 33) wird ein Kostendach von max. Fr. 50'000.00 (exkl. MWST) genehmigt.
3. Der Entscheid über die Realisierung der Rampenüberdachung wird der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 23. März 2026
Art. Nr. 90 - 38/4

Seite 4

Protokollauszug an:

- SBB AG Infrastruktur, Frau Rahel Macina Jost, Gesamtprojektleiterin, Vulkanplatz 11, Postfach, 8038 Zürich (per E-Mail: rahel.macina_jost@sbb.ch)
- WBI AG, Herrn Thomas Russenberger, Gesamtleiter, Wehntalstrasse 190, 8105 Regensdorf (per E-Mail: thomas.russenberger@wbi.ch)
- Herrn Anton Möckel, Gemeindeammann
- Herrn Nico Kunz, Vizeammann
- Bauverwaltung
- Akten EGV 02.06.2026
- Akten

ro/mh

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Anton Möckel

Gemeindeschreiber-Stv. II

Monika Hermann

Versand:
27. März 2026